



## **IM NAMEN DER REPUBLIK!**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser, Dr. Fasching und Mag. Brandl sowie die Hofrätin Mag. Liebhart-Mutzl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.<sup>a</sup> Strasser, über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2016, Zlen. W227 2134485-1/6E und W227 2134486-1/6E, betreffend AsylG 2005 (mitbeteiligte Parteien: 1. K K alias H K alias E V und 2. M J A, vertreten durch I A alias E A, dieser vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11), zu Recht erkannt:

Der angefochtene Beschluss wird, soweit er die Erstmitbeteiligte betrifft, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes, und, soweit er den Zweitmitbeteiligten betrifft, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

### **Entscheidungsgründe:**

#### **Vorgeschichte**

- 1 Die Erstmitbeteiligte ist in Budapest geboren und ungarische Staatsangehörige. Der Zweitmitbeteiligte ist ihr Sohn. Beide stellten mit der Angabe, die syrische Staatsangehörigkeit zu besitzen, am 8. Juli 2014 Anträge auf internationalen Schutz. Mit Bescheiden vom 22. Oktober 2014 erkannte ihnen das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den Status von Asylberechtigten zu.
- 2 Ermittlungen ergaben in der Folge, dass die Mitbeteiligten jedenfalls die ungarische, möglicherweise auch die syrische Staatsangehörigkeit besitzen.
- 3 Das BFA nahm daraufhin mit Bescheiden vom 11. August 2016 das Asylverfahren der Mitbeteiligten gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder auf (I), wies die Anträge auf internationalen Schutz gemäß Protokoll Nr. 24 zum Vertrag über die Europäische Union über die Gewährung





von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurück (II) und erließ ein auf fünf Jahre befristetes Aufenthaltsverbot (III).

- 4 Dagegen erhob der Zweitmitbeteiligte, vertreten durch seinen Vater E A, einen syrischen Staatsangehörigen, fristgerecht Beschwerde. Die Erstmitbeteiligte erhob keine Beschwerde.

### **Angefochtener Beschluss**

- 5 Mit dem angefochtenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 10. November 2016 wurden diese Bescheide aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung neuer Bescheide an das BFA zurückverwiesen (A). Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt (B).
- 6 Begründend führte das BVwG aus, gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005 seien Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen, die Verfahren jedoch „unter einem“ zu führen. Die Mitbeteiligten seien Familienangehörige des E A und des I A (iSd § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005). Deren Verfahren seien wieder beim BFA anhängig, sodass die gegenständlichen Bescheide aufzuheben und an das BFA zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen gewesen seien.
- 7 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision.
- 8 Der Zweitmitbeteiligte erstattete, vertreten durch seinen Vater, eine Revisionsbeantwortung.
- 9 Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Einleitung des Vorverfahrens erwogen:

### **Zulässigkeit**

- 10 Die Amtsrevision bringt zu ihrer Zulässigkeit (unter anderem) vor, das BVwG sei im Hinblick auf die Erstmitbeteiligte, die keine Beschwerde erhoben habe, unzuständig gewesen. Weiters habe das BVwG § 34 Abs. 6 Z 1 AsylG 2005 nicht beachtet. Zu dieser Bestimmung fehle überdies Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.



11 Die Revision ist zulässig und auch begründet.

**Kein Familienverfahren für EWR-Bürger (§ 34 Abs. 6 Z 1 AsylG 2005)**

12 § 34 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, lautet auszugsweise:

**„4. Abschnitt**

**Sonderbestimmungen für das Familienverfahren**

**Familienverfahren im Inland**

**§ 34. ...**

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;

...“

13 Nach dem klaren Wortlaut des § 34 Abs. 6 Z 1 AsylG 2005 sind die Sonderbestimmungen für das Familienverfahren im 4. Abschnitt des AsylG 2005 auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind, nicht anzuwenden.

14 § 34 Abs. 6 AsylG 2005 wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 122/2009, geschaffen und schließt die Anwendung des Familienverfahrens gemäß §§ 34 und 35 in zwei Fallkonstellationen aus.



- 15 Zur Z 1 des § 34 Abs. 6 AsylG 2005 führen die Erläuterungen (in RV 330 BlgNR XXIV. GP, 24) aus:
- „Einerseits scheint es unsachlich, Fremden die im Hinblick auf ihre eigene Person fern jeden Bedürfnisses auf internationalen Schutz sind, den Status eines international Schutzberechtigten allein auf Grund der Tatsache zuzuerkennen, dass ein Familienangehöriger über einen solchen verfügt, andererseits können sich diese Fremden regelmäßig auf ihre Freizügigkeit im Rahmen der Europäischen Union und des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz und damit auf ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den Bestimmungen des 4. Hauptstücks des NAG berufen.“
- 16 Fallbezogen ist unstrittig, dass die beiden Mitbeteiligten jedenfalls ungarische Staatsangehörige und somit EWR-Bürger sind. Damit fallen sie unter die Regelung des § 34 Abs. 6 Z 1 AsylG 2005 und sind die Sonderbestimmungen für das Familienverfahren nicht anzuwenden.
- 17 Somit hat das BVwG die verfügte Zurückverweisung zu Unrecht auf die Notwendigkeit eines Familienverfahrens nach § 34 Abs. 4 AsylG 2005 gestützt und den angefochtenen Beschluss schon aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.
- 18 **Unzuständigkeit für die Erstmitbeteiligte**
- 19 Wird gegen eine zurückweisende oder abweisende Entscheidung im Familienverfahren gemäß dem 4. Abschnitt des 4. Hauptstückes des AsylG 2005 auch nur von einem betroffenen Familienmitglied Beschwerde erhoben, gilt diese gemäß § 16 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2016 (BFA-VG), auch als Beschwerde gegen die die anderen Familienangehörigen (§ 2 Z 22 AsylG 2005) betreffenden Entscheidungen; keine dieser Entscheidungen ist dann der Rechtskraft zugänglich.
- 20 Da in der vorliegenden Rechtssache nach dem Obgesagten die Sonderbestimmungen für das Familienverfahren gemäß § 34 Abs. 6 Z 1 AsylG 2005 nicht anzuwenden waren, war auch § 16 Abs. 3 BFA-VG nicht anzuwenden.



- 21 Unstrittig hat nur der Zweitmitbeteiligte Beschwerde an das BVwG erhoben, sodass das BVwG hinsichtlich der Erstmitbeteiligten unzuständig war (vgl. zur Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte etwa das hg. Erkenntnis vom 3. August 2016, Ro 2016/07/0008, 0009, Rz. 49, mwN).

### **Ergebnis**

- 22 Aus diesen Erwägungen war der angefochtene Beschluss, soweit er die Erstmitbeteiligte betrifft, gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes und, soweit er den Zweitmitbeteiligten betrifft, gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

W i e n , am 19. September 2017

